

# Türkei verabschiedet KKDIK

Die türkische Verordnung zu „Registrierung, Evaluierung, Zulassung, Beschränkung von Chemikalien (KKDIK) wurde am 23. Juni 2017 im türkischen Amtsblatt veröffentlicht. Sie liegt im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Umwelt und Stadtplanung. KKDIK trat am 23. Dezember 2017 in Kraft.

Die Verordnung wird häufig als „Turkey REACH“ bezeichnet und orientiert sich tatsächlich eng an der EU REACH Verordnung. Die Veröffentlichung war seit langem erwartet worden und wurde immer wieder ver-zögert.

Dies sind die wesentlichen Punkte für Industrieunternehmen:

## Registrierung

Hersteller und Importeure müssen Stoffe (also solche oder in Gemischen) bis zum 31.12.2023 registrieren. Die Registrierung ist ab 1 t/a durchzuführen, eine zeitliche Abstufung nach Tonnageband ist nicht vorgesehen.

Dem geht eine „Vorregistrierung“ (pre-MBDF) voraus, die bis zum 31.12.2020 durchgeführt werden muss.

Die Registrierung wird durch die Einreichung eines Dossiers mit stoffspezifischen Informationen (Labordaten) beim Ministerium durchgeführt.

Unternehmen, die nicht in der Türkei ansässig sind, können einen Alleinvertreter nach Artikel 9 KKDIK ernennen. Die Bedingungen sind hier auch eng an die Formulierungen in Art. 8 REACH angelehnt.

## Pflichten für Erzeugnisse

Einige Stoffe in Erzeugnissen unterliegen zum einen einer Anmeldepflicht, wenn die Menge 1 t/a überschreitet. Zum anderen müssen Lieferanten ihre Abnehmer über das Vorhandensein dieser Stoffe informieren. Stoffe, die freigesetzt werden, müssen bei Überschreitung der 1 t/a Schwelle registriert werden.

## Beschränkungen

Die bisherigen Beschränkungen wurden durch die Verordnung Nr. 27092 vom 26.12.2008 geregelt, die auch schon einige Beschränkungen der REACH-Verordnung für den türkischen Markt umgesetzt hatte.

Jetzt werden die Beschränkungen durch die KKDIK Verordnung geregelt. Aktuell enthält die KKDIK Verordnung 66 Einträge. Für einige Einträge gelten spezifische Übergangsfristen.

Die Beschränkungen schränken die Verwendung bestimmter Stoffe auf dem Markt ein oder verbieten sie ganz.

## Sicherheitsdatenblatt

Analog zu REACH ist in Artikel 27 der KKDIK Verordnung die Erstellung von Sicherheitsdatenblättern geregelt.

## Zulassung

Stoffe, die spezifischen Kriterien entsprechen, können in den Anhang XIV der Verordnung aufgenommen werden. Die Verwendung darf dann nur mit einer Zulassung erfolgen. Kandidaten für die Aufnahme in Anhang XIV werden vom Ministerium festgelegt und auf dessen Website veröffentlicht.

Gegenwärtig ist der Anhang noch leer. Nach Abschluss der Registrierungen 2024 sollen die Stoffe, die in der EU zulassungspflichtig sind, hier übernommen werden.

Die Stoffe von Anhang XIV dürfen nicht auf den Markt gebracht oder verwendet werden, solange der Hersteller, Importeur oder nachgeschaltete Anwender nicht fristgerecht eine Zulassung beantragt hat.

## Experte für Chemikaliensicherheit

Der größte Unterschied zu REACH liegt darin, dass Registrierungen und Anmeldungen nur von Sachkundigen nach Anhang XVIII unterzeichnet werden können. Diese Sachkundigen müssen mindestens 64 Stunden Präsenzschulung nachweisen, bevor sie akkreditiert werden können, ein entsprechendes Studium ist ebenfalls Voraussetzung.

Das Ministerium bietet ab September Schulungen an, die die erforderliche Qualifikation vermitteln sollen. Grund für die

Aufnahme dieser Qualifikation in den Verordnungstext sollen die Probleme bei der Umsetzung von REACH in der EU gewesen sein.

## Fazit

Die Verordnung orientiert sich sehr eng an der EU-REACH Vorlage. Lediglich die Registrierungsfristen sind nicht nach Tonnageband gestaffelt. Außerdem wurde auch wieder das Konzept des „akkreditierten Sachkundigen“ (Chemical Safety Expert) eingeführt, das bisher auch schon für die Erstellung von Sicherheitsdatenblättern angewendet wird.

Aktuell existieren auch noch keine Leitfäden, die die Umsetzung konkretisieren.

Spannend wird sein, zu welchen Konditionen die EU-REACH Konsortien die Studiendaten auch für die Türkei verfügbar machen. Es wurden erste Befürchtungen laut, dass türkische Unternehmen erhebliche Summen an EU-Konsortien zahlen müssen, um die Studiendaten zu erhalten.

## Wünschen Sie weitere Informationen?

[Kontaktieren Sie uns!](#)